

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Stück, 31.10.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 31. Okt. 1929.) 58. Stück.

Inhalt:

Nr. 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Oktober 1929 wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg.

Nr. 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 23. Oktober 1929.

Die Anlage IV der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg, in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 10. April 1928 erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 folgende Ergänzung:

Dem Abschnitt V wird unter Abs. g) folgendes nachgefügt:



Für jede an Dampfüberhitzern auf Seeschiffen und an Vorwärmern vorgenommene Untersuchung werden folgende Gebühren in Reichsmark festgesetzt:

Für Vorwärmer und Ueberhitzer mit einer Heizfläche in qm:

	bis 20	über 20 bis 50	über 50 bis 100	über 100 bis 200	über 200 bis 500	über 500
bei feststehenden Kesseln	7	9	10	11	12	15
bei beweglichen Kesseln	9	11	12	13	15	16
bei Schiffskesseln .	9	11	12	14	16	18

Bei solchen Untersuchungen außerhalb des Landes-
teils treten zu diesen Gebühren die Reisekosten und
Tagegelber für den untersuchenden Beamten.

Oldenburg, den 23. Oktober 1929.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.